



DFTA Technologiezentrum  
an der Hochschule der Medien

Nobelstraße 10  
D – 70569 Stuttgart  
Telefon: (0711) 6 78 96 – 0  
Telefax: (0711) 6 78 96 – 10  
E-Mail: info@dfta.de  
Internet: www.dfta.de  
XXX, 0. XXX 0000

## Vertraulichkeitszusicherung

Von

DFTA-Technologiezentrum  
Nobelstraße 10  
70569 Stuttgart

nachfolgend DFTA-TZ

an

Firma  
Straße Nr.  
Land – PLZ Ort

nachfolgend **Kurzform**

wird folgende Zusicherung gegeben:

- Präambel

**Kurzform** strebt die Erlangung des Zertifikates nach dem DFTA Qualitätsleitfaden zur Herstellung von digitalen Fotopolymer-Flexodruckplatten an. Das DFTA TZ ist beauftragt, einen entsprechenden Audit durchzuführen, sowie die notwendigen Vorbereitungen und Nachbereitungen zu leisten. Hierzu zählen unter anderem detaillierte Würdigungen der vorgefundenen Arbeitsweisen und Praktiken. Dem durch das DFTA TZ bestellten Auditor, beziehungsweise den Auditoren, (hiernach „Informationsempfänger“) werden dazu tiefgreifende Einblicke in die internen Abläufe bei **Kurzform** gewährt. Zur Wahrung der Vertraulichkeit der übergebenen Informationen sichert das DFTA-TZ folgendes zu:

- 1 Alle vertraulichen Informationen einer Partei (hiernach der „Informationsberechtigte“), von denen die andere Partei (der „Informationsempfänger“) Kenntnis erlangt, werden vom Informationsempfänger vertraulich behandelt und ausschließlich zum in der Präambel niedergelegten Zweck verwendet.



- 2 Bei vertraulichen Informationen handelt es sich um solche Informationen, an denen der Informationsberechtigte erkennbar ein Interesse an der Geheimhaltung hat oder die er ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet. Dies betrifft insbesondere die in der Präambel genannten Informationen, sofern sie kein Allgemeinwissen darstellen.

Vertraulich zu behandelnde Muster und schriftliche Unterlagen oder elektronisch gespeicherte Informationen (=verkörperte Informationsgegenstände), sind seitens des Informationsberechtigten entsprechend zu kennzeichnen oder zu benennen. Sofern sie mit Wissen des Informationsberechtigten in den Besitz des Informationsempfängers gelangen, erwirbt der Informationsempfänger ein vertragszweckgebundenes nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Informationen im Rahmen der Zusammenarbeit. Vertrauliche verkörperte Informationsgegenstände sind seitens des Informationsempfängers auf schriftliche Anforderung des Informationsberechtigten vollständig herauszugeben oder zu vernichten.

- 3 Der jeweilige Informationsempfänger verpflichtet sich, vertrauliche Informationen des Informationsberechtigten weder insgesamt noch teilweise, unmittelbar oder mittelbar an Dritte weiterzugeben. Der Informationsempfänger wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Möglichkeit der Kenntnisnahme der vertraulichen Information durch Dritte zu verhindern.

Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht verbundene Unternehmen der Parteien. Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Vereinbarung sind Gesellschaften, die die jeweilige Partei kontrollieren, die sie kontrolliert oder die von derselben Muttergesellschaft kontrolliert werden, sofern diese Gesellschaften vorab die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ausdrücklich schriftlich auch für sich als bindend anerkannt haben und diese der jeweils anderen Partei benannt wurden.

- 4 Der Informationsempfänger darf vertrauliche Informationen oder Teile davon jeweils nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die sie für die Zwecke dieser Vereinbarung benötigen und die vorab zur Genehmigung verpflichtet worden sind, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei dem jeweiligen Partner, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Der Informationsempfänger darf, falls es zur Durchführung der Zusammenarbeit zwingend erforderlich ist, vertrauliche Informationen oder Teile davon auch an weitere Parteien abgeben, sofern die jeweilige weitere Partei vorab die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ausdrücklich schriftlich auch für sich als bindend anerkannt hat und diese der jeweils anderen Partei vorab benannt wurden.

- 5 Diese Vertraulichkeitsvereinbarung findet keine Anwendung auf Informationen, die
- zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Informationsempfänger bereits allgemein bekannt waren;



- durch den Informationsberechtigten der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemacht wurden;
- dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung bereits durch einen Dritten offenbart worden sind,
- vom Informationsempfänger unabhängig ohne Zuhilfenahme oder Nutzung vertraulicher Informationen des Informationsberechtigten selbständig entwickelt worden sind.

Diejenige Vertragspartei, die sich auf diesen Absatz beruft, hat die anspruchsbegründenden Tatsachen der jeweiligen Ausnahmegvorschrift, auf die sie sich beruft, zu beweisen.

- 6** Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die vertraulichen Informationen, die sie auf Grund dieser Vereinbarung erlangt haben, ausschließlich für den Zweck, der in der Präambel genannt ist, zu verwenden, es sei denn, die andere Vertragspartei stimmt einer andersartigen Verwendung schriftlich zu. Diese Bestimmung verwehrt es den Vertragsparteien nicht, auch nicht implizit, ihr eigenes Wissen und Können zu anderen Zwecken zu verwerten.

Soweit die Parteien durch ihre Zusammenarbeit gemeinsam neue Erkenntnisse entwickeln oder sich neue Erkenntnisse aus gemeinsamen Versuchen und Erprobungen ergeben, kann jede Partei diese neuen Erkenntnisse als eigene Erkenntnisse verwerten.

- 7** Die Informationen bleiben das ausschließliche Eigentum der abgebenden Partei. Jede Partei verpflichtet sich, von Informationen nur insoweit Kopien anzufertigen, als sie für die Zwecke dieser Vereinbarung notwendig sind.

- 8** Mit dieser Vereinbarung wird weder eine Lizenz oder eine Option auf eine Lizenz gewährt noch ein Anspruch darauf sowie auf Rechte an Know-How, Erfindungen, Geschäftsgeheimnissen, Patenten und Patentanmeldungen begründet.

Diese Zusicherung verpflichtet keine der Parteien zum Kauf oder zur Lieferung von Waren, Materialien oder Dienstleistungen.

- 9** Diese Zusicherung tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft.

- 10** Diese Zusicherung ist auch für die Rechtsnachfolger der Parteien bindend und unterliegt deutschem Recht. Für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Zusicherung entstehen, gilt Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.

- 11** Sollte eine Bestimmung dieser Zusicherung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für die Schließung evtl. Vertragslücken.



DFTA-TZ

Auditor:

Dr. Martin Dreher

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_

Unterschrift

MUSTER